

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 44.

Sonnabends, den 4. Juni.

1859.

Bekanntmachung

das Verbot der Noten der Thüringischen Bank betreffend.

Nach der von dem Ministerium des Innern unterm 3. August 1857 erlassenen Bekanntmachung waren in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai desselben Jahres neben anderen auch die Noten der Thüringischen Bank als Zahlungsmittel im inländischen Verkehr für zulässig erklärt worden.

Nachdem jedoch neulich die genannte Bank die von ihr nach § 1 lit. a. der angezogenen Verordnung in Leipzig errichtete Einlösungskasse eingezogen und auf die ihr ertheilte Aufforderung angezeigt hat, wie sie ihre Noten zur Zeit nur in Sondershausen zu realisiren gemeint sei, so wird — da hier nach den Bedingungen nicht mehr genügt ist, unter welchen allein die Zulassung ausländischer Noten im Inlande gestattet werden kann — die in der Bekanntmachung vom 3. August 1857 ausgesprochene Gestattung des Verkehrs der gedachten Noten hiermit zurückgezogen und die Verwendung der Noten der Thüringischen Bank zu Zahlungen im Inlande

vom 1. Juli dieses Jahres ab

bei Vermeidung der in § 6^o der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1857 angedrohten Strafen andurch untersagt.

Dresden, am 25. Mai 1859.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Buns.

Demuth.

Öffentliche Vorladung.

Von dem Königlich Sächsischen Gerichts-Amt Frankenberg ist wegen Vorladung der bekannten und unbekanntem Gläubiger der überschuldeten Handelsfrau,

Wilhelmine verm. Kuhn in Frankenberg,

mit dem gegenwärtigen öffentlichen Aufrufe zu verfahren.

Es werden daher alle bekannten und unbekanntem Gläubiger genannter Kuhn, überhaupt alle diejenigen, welche an die Kuhn'sche Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den

ersten November 1859

anberaumten Anmeldestermine vor Nachmittags 5 Uhr entweder in Person oder durch einen ausreichend gerechtfertigten Bevollmächtigten, dessen Vollmacht, falls sein Wohnort im Auslande wohnt, des Letzteren dorriger gerichtlicher Anerkennung bedarf, an obiger Amtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche näher zu bezeichnen, auch zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter der Gemeinschuldnerin über deren Richtigkeit, nach Befinden über deren Vorrang, oder deren Befugtheit unter sich, rechtlich zu verfahren, binnen vier Wochen die Befehle zu wechseln, und bis

ersten December 1859,

der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheides gewärtig zu sein.

9-100
Roggen
Rgt.
16
124
Zhr.
3 Rgt.

Stroh
17.
gr. bis
3 Zhr.
Rgt.,
Erbsen
Zhr.

4 (P
halbe
Rgt.
Rt. 2
r und
es u.
kreuzer
150

nder:

mitt. 3

8 Uhr

8 Uhr

ttags 3

Nach-
Nachts
mittags
ends 6
in.

Bormit-
15
htenau:
Min;
15

neu:

ags 11
Nach-
ends.
Früh 5
ags 12
inuten.